

Satzung

zur Festsetzung geschützter Landschaftsteile - Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Börnichen

(Baumschutzsatzung)

Aufgrund von § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 der Neufassung des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 11.10.1994 (SächsGVBl. Nr. 59/1994 S. 1601) hat der Gemeinderat der Gemeinde Börnichen am 03.08.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigten zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz der Bäume und Gehölze innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Börnichen.

(2) Bäume im Sinne dieser Verordnung sind stammbildende Gehölze

1. mit einem Stammumfang ab 50 cm (gemessen in 1,00 m Höhe vom Erdboden), mehrstämmige Bäume sind insgesamt geschützt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Stammumfang größer als 50 cm besitzt; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
2. mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, daß der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 m beträgt,
3. ohne begrenzenden Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder im Rahmen von Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung gepflanzt wurden bzw. als Festsetzungen in Bebauungsplänen enthalten sind,
4. Großsträucher und freiwachsende Hecken von mehr als 2 m Höhe,
5. Walnuß, Eßkastanie, Linden, Eichen, Buchen, Ebereschen, Ahorn und Zierkirsche ohne begrenzenden Stammumfang.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für:

1. bewirtschaftete Obstbäume,
2. Bäume auf Waldflächen,
3. Bäume, die im Rahmen des Betriebes von Baumschulen und Gärtnereien zum Verkauf, bzw. Schnitt gezogen werden.

(4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist

1. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen, absterbende und nicht der Verkehrssicherungspflicht genügende Bäume zu ersetzen,

3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderungen ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen,
2. eine Baumscheibe von weniger als 300 cm Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen,
3. Ausgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
4. Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe (z.B. Unkrautvernichtungsmittel) anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen. Der Einsatz von Tausalzen ist auf das zur Abwehr von Gefahren unbedingte Mindestmaß zu beschränken.
6. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, das das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt,
7. Durchtrennen von Wurzeln über 3 cm ohne Sanierungsmaßnahmen,
8. Anbringen von Werbung, Schildern, Annoncen u.a. an Bäumen.

§ 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu einer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 5 Pflegegrundsatz

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Insbesondere sind Neupflanzungen vor Verbiß zu schützen, wirkungsvoll zu wässern und mit Baumpfählen eine sichere Anwachszeit zu gewährleisten.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7 Verfahren

(1) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist. Im Zweifelsfalle kann von der genehmigenden Behörde die Beibringung eines Gutachtens eines Baumsachverständigen vom Antragsteller gefordert werden.

(2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 9, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

§ 8 Gefahrenabwehr

(1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.

(2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Ersatzpflanzungen

(1) Wer gegen die Verbote des § 3 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen sind durchzuführen, sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind, spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode.

(2) Für gefälltte, gerodete oder sonstwie zerstörte Bäume ist pro angefangener 20 cm Stammumfang ein Baum mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neupflanzung anzusehen. Dabei ist zu beachten, daß standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden. Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.

Wächst der Baum nicht innerhalb von 2 Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

(4) Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen sollten außerhalb der Bereiche von Versorgungsträgern erfolgen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine

1. der nach § 3 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
3. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne § 9 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten richten sich nach § 61 SächsNatSchG.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Börnichen, den 03.08.1995

Auerbach
Bürgermeister

